

ZIP 2015, 651

InsO §§ 6, 32 Abs. 2, §§ 300, 300a; RPfIG § 11

Keine Massezugehörigkeit von im sog. asymmetrischen Verfahren nach Ablauf der Abtretungsfrist erworbenem Vermögen

AG Göttingen, Beschl. v. 16.01.2015 – 74 IN 326/01 (rechtskräftig)

Leitsätze des Gerichts:

1. Trifft der Rechtspfleger keine Entscheidung, sondern kündigt nur die Eintragung eines Insolvenzvermerks im Grundbuch an, ist der Beschluss jedenfalls dann rechtsbehelfsfähig, wenn er mit einer Belehrung über die Möglichkeit einer sofortigen Erinnerung versehen ist.

2. Ein entsprechender Beschluss ist ohne Sachprüfung aufzuheben.

3. Auch in vor dem 1.7.2014 beantragten Verfahren unterfällt nach Ablauf der Abtretungsfrist erworbenes Vermögen in sog. asymmetrischen Verfahren grundsätzlich nicht dem Insolvenzbeschluss.

Mitgeteilt von Richter am AG Ulrich Schmerbach, Göttingen